

R ü c k t r i t t s f o l g e n I

Ausgangslage: Es geht beim Rücktritt um eine *Sache* (Rückgabe, Nutzungen, Verwendungen). Anderenfalls (Rückgewähr einer sonstigen Leistung) weiter mit dem FD „Rücktrittsfolgen II“!

1. Geht es um die *Rückgabe* der Sache?

Ja R ü c k g a b e d e r S a c h e

2. Kann der Rückgabeschuldner die Sache *unverändert* zurückgeben?

Ja Nein, denn sie ist ...

(a) „... verbraucht, ... verarbeitet oder umgestaltet“ (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

(b) „... veräußert, belastet“ (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

(c) „... verschlechtert ... oder untergegangen“ (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

3. Handelt es sich um eine mangelhafte Kaufsache (§ 434)?

Ja — **4.** Hat sich der Mangel erst „während der Verarbeitung oder Umgestaltung“ gezeigt (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1)? *Hinweis:* Dazu gehört auch der Verbrauch, zB der Verzehr.

Nein

Kein Mangel

Der Schuldner leistet Wertersatz (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

Dessen Höhe orientiert sich an der von ihm geschuldeten Gegenleistung (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1).

Ja Nein

Der Käufer muss keinen Wertersatz leisten (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1).

Der Käufer leistet Wertersatz (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).
Aber dessen Höhe richtet sich – entgegen § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 – nicht nach dem Kaufpreis, sondern nach dem *geminderten* Kaufpreis (BGH NJW 2011, 3085).

5. Ist es für den Rückgabeschuldner *unmöglich* (§ 275 Abs. 1), diesen Vorgang rückgängig zu machen?

Ja

Der Schuldner leistet Wertersatz (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

Dessen Höhe orientiert sich an der von ihm geschuldeten Gegenleistung (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1).

Nein

Der Schuldner ist verpflichtet, die Veräußerung (Belastung) rückgängig zu machen, und kann sich nicht auf Wertersatz beschränken (BGHZ 178, 182).

6. Ist die Sache „durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“ verschlechtert worden?

Ja

Aber Verschlechterung bleibt „außer Betracht“ (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hs. 2).

Nein

Die Verschlechterung bleibt „außer Betracht“ (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hs. 2).

7. Hat der „Gläubiger“ (der die Rückgewähr fordern kann) selbst „die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten“ (zB durch Lieferung einer mangelhaften Sache)? Oder wäre „der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten“ (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2)?

Ja

Kein Wertersatz (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2)

8. Macht der Zurücktretende ein *gesetzliches* Rücktrittsrecht geltend und liegt die Verschlechterung daran, dass er die Sache zwar leicht fahrlässig, aber mit der für ihn typischen Nachlässigkeit behandelt hat (§§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 277)?

Ja

Kein Wertersatz (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3).
Ob § 277 auch dann noch gilt, wenn der Schuldner vom Rücktrittsgrund Kenntnis erlangt hatte, ist sehr strittig.

Nein

Wertersatz (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3).
Seine Höhe orientiert sich an der Gegenleistung (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1).

Nein ...

... a) Der Rückgabegläubiger verlangt die Herausgabe von N u t z u n g e n

9. Hatte der Schuldner die Sache vermietet?

Ja Nein — **10.** Hat der Schuldner die Sache selbst genutzt? (Zu den Nutzungen gehören nach § 100 auch die Gebrauchsvorteile.)

Ja

Der Schuldner hat die Miete herauszugeben (§ 346 Abs. 1 aE).

Bei gegenseitigen Verträgen ist der Wertersatz aus der Höhe der Gegenleistung abzuleiten (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1). Auch bei Grundstücken (Wohnungen) entscheidet nicht die *ortsübliche* Miete (BGH NJW 2017, 3438 Rn 26).

Nein

11. Ist der Schuldner (der Wertersatz für Nutzungen zahlen soll) selbst zurückgetreten, und zwar auf Grund eines *gesetzlichen* Rücktrittsrechts? Und verzichtet er auch bei eigenen Sachen in solchen Fällen auf eine Nutzung (§§ 347 Abs. 1 S. 2, 277)?

Ja

Hätte ein wirtschaftlich Denkender die Sache selbst genutzt oder vermietet und wäre das auch dem Schuldner möglich gewesen (§ 347 Abs. 1 S. 1)?

Ja

Der Schuldner zahlt Wertersatz für die nicht gezogenen Nutzungen (§ 347 Abs. 1 S. 1).

Nein

Kein Wertersatz für fehlende Nutzungen (§ 347 Abs. 1 S. 1).

... b) Der Rückgabeschuldner verlangt Ersatz seiner

V e r w e n d u n g e n
(§ 347 Abs. 2 S. 1)

Das setzt voraus, dass er sich ordnungsgemäß verhalten hat:

13. Hat der Rückgabeschuldner die Sache zurückgegeben oder Wertersatz geleistet? Oder entfiel der Wertersatz?

Ja — Der Rückgabegläubiger muss „notwendige Verwendungen“ auf die Sache ersetzen (§ 347 Abs. 2 S. 1), zB Futterkosten für ein Tier.

14. Hat der Rückgabeschuldner „andere Aufwendungen“ (also *nicht* „notwendige“) gemacht und ist der Gläubiger durch sie bereichert (§ 347 Abs. 2 S. 2)?

Ja

Der Gläubiger hat die Bereicherung auszugleichen (§ 347 Abs. 2 S. 2).

Nein

Kein Aufwendungsersatz (§ 347 Abs. 2 S. 2).
Zu püfen ist aber, ob § 284 zum Ziel führt (§ 325). Denn § 284 geht § 347 Abs. 2 S. 2 vor (BGHZ 163, 381).

Die Sache ist zurückzugeben (§ 346 Abs. 1 S. 1). Aber wenn es um ihre Nutzung geht, weiter mit Frage 9!
Wenn es um Verwendungen geht, weiter mit Frage 13!

Nein Kein Ersatz von Verwendungen (§ 347 Abs. 2 S. 1)